

Amtsblatt

des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 7/2024

20. Juni 2024

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Verordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor bei der Kohlgrube“	1 - 5
Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	5 - 7
Vollzug des Wassergesetzes; Plangenehmigung für Gewässerausbau durch Verlegung und Neubau Teilstück des Hammerbachs, sowie Neuerrichtung Durchlass unter dem Sportplatzweg	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2024	7 - 8
Bekanntmachung d. Haushaltssatzung des ZV Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2024	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2024	9 - 10
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	10
Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2024	10 - 12
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2024	12 - 13
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	13

LANDSCHAFTSBESTANDTEIL Kohlgrube

Verordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor bei der Kohlgrube“ in der Gemarkung Maria Thann, Gemeinde Hergatz, vom 14.05.2024

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende Verordnung:



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Maria-Thann der Gemeinde Hergatz südlich an der B12 und nördlich von Edelitz gelegene Hangquellmoor wird unter der Bezeichnung „Hangquellmoor bei der Kohlgrube“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,9122 ha und umfasst das gesamte Grundstück Flur Nr. 309/3 der Gemarkung Maria-Thann in der Gemeinde Hergatz. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils verläuft auf der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte Maßstab 1:1.000 mit Außenschraffur eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

- 1.** den überregional bedeutsamen und reich gegliederten Feuchtkomplex aus kalkquelligem Hangquellmoor, Niedermoor und Streuwiese wegen seiner hohen Strukturvielfalt sowie seiner besonderen faunistischen und floristischen Wertigkeit zu erhalten,
- 2.** die hier vorkommenden besonders schützenswerten Pflanzengesellschaften wie die Alpenrasse des Davallseggenriedes und den besonderen floristischen Höhenformtrennararten sowie die seltenen oder gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln sowie Störungen und Beeinträchtigungen von ihnen fernzuhalten,
- 3.** die wichtige Inselfunktion des Hangquellmoorkomplexes mit Niedermoor und Streuwiese zu erhalten und die Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop von untereinander in Verbindung stehenden schützenswerten Lebensräumen zu festigen und zu entwickeln,
- 4.** den Wasserhaushalt für die Erhaltung und die Entwicklung des Hangquellmoorkomplexes und des Flachmoors zu sichern und angepasste Nutzungen, soweit sie zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumkomplexes beitragen, zu fördern und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG verboten. Auf dieser Grundlage ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Trittsteine oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. den Grundwasserstand sowie den ober-, und unterirdischen Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Grund-, oder Oberflächenwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
5. Dränagen oder Gräben anzulegen, bestehende tiefer zu legen oder zu verbreitern oder Flächen umzubrechen,
6. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen oder bestehende zu verändern,
7. zu zelten, zu campieren, zu lagern, zu reiten, oder Feuer zu machen,
8. die Lebensbereiche der Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto-, oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
13. aufzuforsten,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Hunde frei laufen zu lassen,
16. mit Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu fahren oder zu parken,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. Veranstaltungen durchzuführen,
19. Drohnen zu starten oder zu landen oder das Schutzgebiet zu überfliegen,
20. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5

Befreiung

Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sowie nach § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung,
2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage- und Entwässerungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Boden-

see) als untere Naturschutzbehörde und die Nutzung vorhandener Drainage- und Entwässerungseinrichtungen im bisherigen Umfang,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils vom Landratsamt Lindau (Bodensee) angeordneten bzw. gestatteten Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern,
 - die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde erfolgt, oder
 - die den Bestand von Trinkwasser- und Energieversorgungsanlagen ausweisen und deren Lage zur Begehung der Leitungstrasse dokumentieren,
6. Maßnahmen, welche zum Unterhalt und zur Sicherung der Stabilität des Straßenkörpers erforderlich werden.
7. Wissenschaftliche Tätigkeiten, die dem Erhaltungszweck des Schutzgebietes dienen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Nr. 1 bis 19 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Befreiung nach § 5 Satz 1 festgesetzten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 14.05.2024

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann

Landrat

EAPI 1742

Anlage:

